

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte**

**Randa, Anton Ritter von**

**Wien, 1907**

§ 5. Die Geltendmachung des Rechtes auf Schadensersatz

fränkung und regelmäßig zugleich einer unbefugten Gewerbestörung, verpflichtet sodann zum Erfatze des verursachten Vermögensschadens. (Vgl. auch Krainz § 397, der allerdings den Boykott ohne weitere Unterscheidung für unerlaubt erklärt.)<sup>147a</sup>

## § 5.

### Die Geltendmachung des Rechtes auf Schadensersatz.

Das Recht auf Vergütung eines erlittenen Schadens ist gegen den Ersatzpflichtigen auf dem Prozeßwege vor dem zuständigen Zivilgerichte zur Geltung zu bringen. § 1338 ABGB.<sup>148</sup> Selbstverständlich kann sich der Richter zum Zwecke der Fällung eines Entschädigungserkenntnisses ein Urteil über Präjudizialfragen bilden, selbst wenn deren Entscheidung nicht in seine Kompetenz fällt. Vgl. hierzu Slg. Nr. 11.995 (dazu Pražák, Pr. úst. II. § 261, R. 12). Deshalb kann der E. Slg. Nr. 11.521 nicht zugestimmt werden, mit welcher die von einer Gemeinde gegen ihren ehemaligen Vorsteher eingebrachte Klage auf Ersatz einer verhängten Geldstrafe deshalb zurückgewiesen wurde, weil kein Ausspruch des Landesauschusses darüber vorliege, ob der Vorsteher durch Unterlassung der Einbringung der Fassion seine Amtspflicht verlegt habe.

Ausgeschlossen von der zivilgerichtlichen Kompetenz sind zuvörderst jene öffentlichrechtlichen Ersatzansprüche, welche gegen Staatsbeamte auf Grund von Handlungen erhoben werden, die sie in der Ausübung der ihnen übertragenen Wirksamkeit vornahmen.<sup>149</sup> Nach

<sup>147a</sup> Die Aufforderung, von Jemandem keine Ware zu beziehen oder ihm keine Arbeit zu geben, wird nach dem Erfinder dieses Trükmittels, Boykott, so genannt.

<sup>148</sup> Klagen auf Leistung des Schadensersatzes sind in der Regel bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Verpflichteten einzubringen, soweit es nicht im Interesse des Ersatzanspruchers gelegen ist, den Rechtsstreit bei dem effektiven Gerichtsstande der Niederlassung (§ 87 ZN.) oder bei dem Gerichtsstande des Vermögens (§ 99 ZN.) anhängig zu machen. Dagegen gehören Entschädigungsklagen, welche auf Grundlage des Gesetzes betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten Körperverletzungen oder Tötungen von Menschen erhoben werden, ausschließlich vor die

Handelsgerichte, und zwar nach der Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die beklagte Unternehmung ihren Sitz hat, oder vor jenes Handelsgericht, in dessen Sprengel die schädigende Ereignung eintrat. (§ 3 des Ges. vom 5. März 1869, RGVl. Nr. 27.)

<sup>149</sup> Behauptet die klagende Partei, daß der Schade durch eine außerhalb des amtlichen Wirkungsbereiches vorgenommene rechtswidrige Handlung eines Beamten herbeigeführt worden sei, so liegt dem Gerichte ob, diesen präjudiziellen Umstand zu erheben und hiernach über die Zuständigkeit zu entscheiden. — Das Gericht kann auch in dem Falle, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Teile von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses

dem HofD. vom 14. März 1806, JGS. Nr. 758 können nämlich „Staatsbeamte . . . ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden.“ Dieser Grundsatz erleidet zwei Ausnahmen:

a) In dem Falle, wenn ein richterlicher Beamter (auch ein fachmännischer Beisitzer) oder ein Gerichtskommissär in der Ausübung seiner amtlichen Funktionen durch Übertretung seiner Dienstpflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und hierdurch einen Schaden zufügte. (Ges. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, § 600 ZPD.)

b) Wenn ein Minister durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung den Staat oder einen Privaten

nisses abhängt, welches in einem bei einer Verwaltungsbehörde anhängigen Verfahren festzustellen ist, anordnen, daß das Verfahren auf so lange Zeit unterbrochen werde, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. (Vgl. § 190 ZPD. Pražák, Pr. úst., S. 344, R. 12; Dtt, Ríz. soud., § 9, S. 28 und die dajelbst des näheren angeführten Ausnahmen. Rücksichtlich der Erlaßhaftung der Gemeinden in Böhmen und Galizien nach § 37 der GemD. für Böhmen und § 34 der GemD. für Galizien vgl. auch die Darstellung oben S. 102.) — Nach § 19 des Ges. vom 7. Dezember 1853, RGBl. Nr. 237, betreffend den Schutz der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse steht die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch des durch einen Eingriff in sein Musterrecht Verletzten dem Zivilrichter zu. Ist das Verwaltungsverfahren anhängig, so kann das Gericht die Unterbrechung des Verfahrens bis zum Eintritte der Rechtskraft des präjudiziellen Erkenntnisses der Verwaltungsbehörde anordnen. § 190 ZPD. — Im übrigen fällt die Verhandlung und Entscheidung über Erlaßansprüche privatrechtlichen Charakters in das Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Vgl. das Erf. des österreichischen RG., Slg. Nye, Nr. 152, ferner die E. Slg. OUB. Nr. 6249. (Weltendmachung der Haftung des Staates für die Rückstellung einer aus Anlaß einer Jagdpachtung erlegten, durch einen Steuerbeamten

veruntreuten Kaution.) Allerdings weichen die Ansichten über die rechtliche Natur derartiger Ansprüche sehr wesentlich von einander ab. Vgl. hierüber Pražák, Spory (Kompetenzstreit) I., S. 145, 156 und 212, R. 5 und deselben Právo. st. (Verfassungsrecht) III., § 261. Insbesondere gehört die Judikatur über die Klagen von Gemeinden gegen ihren Vorsteher auf Rechnungslegung rücksichtlich der von ihm geführten Verwaltung des Gemeindevermögens, wie auch über die Klagen des einen oder des anderen Teiles auf Zahlung des aus der Rechnung zu seinen Gunsten sich ergebenden Guthabens zur Zuständigkeit des ordentlichen Richters. Die in dieser Richtung üblichen provisorischen Verfügungen und Erkenntnisse der autonomen Behörden vermögen einen Exekutionstitel nicht herzustellen. Vgl. die E. des OGH. Slg. Budw., Nr. 741 und die zahlreichen von Pražák a. a. O. angeführten Erkenntnisse, ferner Právaik 1882, S. 263 und Jahrg. 1884, S. 267. — Verfehlt ist die E. Slg. OUB. Nr. 11.521, in welcher die Rechtsansicht ausgesprochen wurde, es sei zum Zwecke der Entscheidung über die zivilrechtliche Haftung eines Gemeindevorstehers für den der Gemeinde durch Vernachlässigung seiner Amtspflicht zugefügten Schaden die vorausgehende Konstatierung dieser Pflichtverletzung durch den Landesauschuß erforderlich. Richtig ist dagegen die entgegengesetzte im Právník 1898, S. 421 mitgeteilte Entscheidung.

in seinen Vermögensrechten schädigte. (§ 6 des Ges. vom 25. Juli 1867, *RGBl.* Nr. 101, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister.) Vgl. hierzu S. 104 flg. lit. f dieser Schrift.<sup>150</sup>

Wiewohl der Regel nach über den Rechtsbestand von Ersatzansprüchen die Zivilgerichtsbehörden zu entscheiden haben, kann unter Umständen auch das Strafgericht über die Verbindlichkeit zur Entschädigung erkennen, wenn nämlich der Ersatzanspruch auf eine strafbare Handlung gegründet und der Urheber des Schadens dieser strafbaren Tat schuldig erkannt wird. In diesem Falle erfolgt die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches zweckmäßig in dem sog. Anschluß- oder Adhäsionsverfahren.<sup>151</sup> Vgl. die §§ 4, 47, 365 bis 379 der *StPD.* vom 23. Mai 1873, *RGBl.* Nr. 119, welche unter Aufrechterhaltung des im § 1340 *ABGB.* zum Ausdruck gebrachten Prinzipes formell an die Stelle der in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Anordnung traten. Jeder durch ein Verbrechen oder durch ein Vergehen in seinen Rechten Verletzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbeteiligter. (§ 47 *StPD.*)<sup>152</sup>

Macht der Geschädigte von diesem Rechte Gebrauch (§ 172 *StPD.*) und erfolgt die Verurteilung des Beschuldigten, so hat das Strafgericht, sofern auf Grund der im Strafverfahren geschehenen Feststellungen der Schadensersatz sich bestimmen läßt, in dem Erkenntnisse zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden; hierbei kann das Strafgericht auch auf die Ungültigkeit eines mit dem Schuldigen abgeschlossenen Rechtsgeschäftes erkennen. (Vgl. § 371 *StPD.*, Ges. vom 28. Mai 1881, *RGBl.* Nr. 47, § 8.)

Erachtet jedoch das Strafgericht, daß die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, so verweist es den Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg. §§ 260, 365 und 366 *StPD.*

<sup>150</sup> Eine weitere Ausnahme erschiene dann als zulässig, wenn die Frage des Verschuldens und der Ersatzverbindlichkeit durch die Entscheidung der kompetenten Verwaltungsbehörde bereits gelöst ist und es sich nur noch um die Feststellung des Umfangs der zu leistenden Entschädigung handelt. S. N. 155.

<sup>151</sup> Vgl. Hulf, *Handb. des Strafprozessrechtes* 1884, S. 192; Janka in

den Mitteilungen des deutschen Jur. Ver. 1878, S. 16 und 23 flg.; Storch, *Rizeni trest. (Strafger. Verfahren)*, §§ 34 flg.; Hügel, *Grünb. Zeitschr.* 20, S. 266 flg.; Krainz-Pfaff-Ehrenzweig I, § 139 a. E.

<sup>152</sup> Im Disziplinarverfahren kann ein Anschluß des Geschädigten nicht stattfinden. Vgl. Ott I, S. 19.

Gegen diese Verweisung steht dem Geschädigten ein Rechtsmittel nicht offen — doch ist es ihm freigestellt, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er mit der vom Strafgerichte ihm zuerkannten Entschädigung sich nicht begnügen will. Dies gilt auch dann, wenn der Schädiger im Strafverfahren nicht schuldig erkannt wurde. §§ 366 und 372 StPD. Gewisse Abweichungen von diesem Verfahren gelten bei Übertretungsfällen im bezirksgerichtlichen Strafverfahren. §§ 457, 464, 465 StPD. (Berufungsrecht wegen privatrechtlicher Ansprüche.)<sup>153</sup>

Das freisprechende Erkenntnis des Strafrichters ist übrigens für den Zivilrichter insofern nicht bindend, als letzterer dem Geschädigten gegen den Schädiger Ersatz zusprechen kann, auch wenn dieser im Strafverfahren freigesprochen wurde. (Vgl. die E. Slg. G. U. W. Nr. 7571, 7768 und 11.832. Von der entgegengesetzten Anschauung geht die E. Nr. 13.268 derj. Slg. aus.) Denn naturgemäß sind die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht durchwegs identisch mit den Voraussetzungen der zivilrechtlichen Ersatzverbindlichkeit.<sup>154</sup> Wohl aber ist der Zivilrichter nach § 268 ZPD. an den Inhalt eines rechtskräftigen, verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes insoweit gebunden, als es sich um die Beantwortung der Fragen handelt, ob eine strafbare Tat begangen wurde, wem dieselbe zuzurechnen sei, und ob zwischen der strafbaren Handlung und dem eingetretenen Schaden ein ursachlicher Verband bestehe. Das Zivilgericht darf sonach in dem Falle, wenn der Schädiger wegen der schädigenden Handlung vom Strafgerichte rechtskräftig verurteilt wurde, die gegen ihn auf den Ersatz des durch die strafbare Tat hervorgerufenen Schadens gerichtete Klage nicht zurückweisen. Vgl. die E. Slg. G. U. W. Nr. 2719 und 7768, ferner Ott, R. z. soud.

<sup>153</sup> Ein gegen das bürgerliche Recht verstoßendes Verhalten kann hier auch dann vorliegen, wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht gegeben ist. Vgl. § 1331 ABGB. und Storch, a. a. D., §§ 34, 35, welcher zutreffend darauf hinweist, daß nach den §§ 4 und 366, Abs. 2 StPD. im Falle eines Schuldspruches der Privatbeteiligte nur dann auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist, wenn dies wegen der Notwendigkeit weiterer Ausführung der privatrechtlichen Ansprüche als unerlässlich erscheint. Nur nach dem Ges. vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, betreffend die Abhilfe

wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften muß der Strafrichter zugleich das wucherische Geschäft, wegen dessen die Verurteilung erfolgt, als nichtig erklären (§ 8). Übrigens kann auch im Verfahren über strafbare Handlungen, welche nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden, der Adhäsionsprozeß Anwendung finden. Vgl. besonders Storch, S. 149, ferner Rulf, Strafprozeßrecht, S. 335; Kabat, O. proc. cywil., § 107 und die in den ZBl. 1880, Nr. 47 mitgeteilte Entscheidung.

<sup>154</sup> Vgl. Storch, a. a. D., S. 153, R. 3.

§ 8, C. 20. Unrichtig ist die C. Slg. GMB. Nr. 11.119. (Bereit im Codex Theres. III. c. 22 Nr. 64 heißt es: „Würde aber zuerst peinlich verfahren, und der Beschuldigte des Verbrechens überwiesen und verurtheilt, wirkt solches den vollkommenen Beweis in dem bürgerlichen Verfahren . . .“ In der Nr. 65 l. c. wird begründend hinzugefügt: „ . . . dann bei dem peinlichen Verfahren wird eine weit mehrere Klarheit, Verlässlichkeit und Überzeugung als nicht [!] bei dem bürgerlichen erfordert.“) Die präjudizielle Wirkung des rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisses beruht auf der Erwägung, daß es bezüglich des strafbaren Verschuldens einer bestimmten Person*res judicata* schafft, die *conclusio a majori ad minus* daher uns abweisbar ist.<sup>155</sup> Über die Höhe des durch das Urteil des Strafgerichtes nach dem Mindest- und dem Höchstbetrage festgestellten Schadens kann vom Zivilrichter auch der Beweis durch Vernehmung der Parteien zugelassen werden. (Nach der Josefinitischen Gerichtsordnung wurde in einem solchen Falle vom Schätzungseide Gebrauch gemacht. Vgl. die C. Slg. GMB. Nr. 10.909.) Das Gericht kann aber auch gemäß § 273 ZPO. den Betrag der zu leistenden Entschädigung nach seiner freien Überzeugung festsetzen, wenn der Beweis über die Schadenshöhe nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen wäre.<sup>156</sup>

Unterläßt der Geschädigte den Anschluß an das Strafverfahren, so wird hiedurch die Geltendmachung seiner Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege nicht ausgeschlossen. Vgl. hierzu die C. Slg. GMB. Nr. 5815.<sup>157</sup>

<sup>155</sup> Von diesem Gesichtspunkte aus vertritt ich die Ansicht, daß der im § 268 ZPO. und im Schlusssatz des § 1340 aufgestellte Grundatz auch für die Strafkenntnisse der Verwaltungsbehörden, z. B. für die wegen Forstfrevel gefällten Strafkenntnisse Geltung beizuge; vgl. Forstges. vom 3. Dezember 1852, §§ 64, 73; ebenso bei Wildschäden z. Bgl. Stubenrauch zu § 1339, Frainz I., § 139, Nr. 25 flg. — *Abd. Ansicht ist Ott, C. 21.*

<sup>156</sup> Vgl. Ott, *Riz. soud.*, § 79. — Die in dem Falle Slg. GMB. Nr. 10.909 vom OGH. geäußerte Anschauung, daß das Zivilgericht bei seiner Entscheidung über die Pflicht zum Erlaße des durch eine strafbare Tat verursachten Schadens an den durch das Strafurteil festgestellten

Höchstbetrag der Schadenswirkung gebunden sei, steht meines Erachtens mit den in den §§ 366 und 372 StPD. enthaltenen Anordnungen im Widerspruch.

<sup>157</sup> Der rechtskräftig Verurteilte vermag eine Änderung der mit dem strafgerichtlichen Urteile verbundenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche nur auf dem Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§ 358 StPD.) oder in dem mittels der Wiederaufnahmsklage vor dem Zivilgerichte eingeleiteten Verfahren nach den §§ 530 flg. ZPO. zu erwirken. Nach § 530, Ziff. 7 ZPO. kann ein durch Urteil geschlossenes Verfahren für wieder aufgenommen erklärt werden, wenn eine Partei neue Thatfachen anzuführen oder Beweismittel

Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung, deren Ermittlung und Aburteilung für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von maßgebendem Einflusse ist, so kann das Gericht verfügen, daß die Verhandlung bis zur Beendigung des Strafverfahrens unterbrochen werde. Diese Maßregel ist fakultativer Natur. § 191 ZPO. Das Gericht wird sich daher zur Unterbrechung des Verfahrens nicht veranlaßt sehen, wenn der für die Entscheidung maßgebende Umstand, z. B. die Fälschung einer Urkunde, auch im zivilgerichtlichen Verfahren ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann. Die Unterbrechung der Verhandlung empfiehlt sich nur dann, wenn der Richterspruch über die Strafbarkeit einer Handlung die Voraussetzung der Entscheidung des Zivilrichters über den Ersatzanspruch bildet, oder wenn der Tatbestand dergestalt verwickelt ist, daß der wahre Sachverhalt nur auf dem Wege des strafgerichtlichen Verfahrens außer Zweifel gesetzt werden kann. Vorgängiger strafgerichtlicher Ermittlung des Tatbestandes wird es z. B. bedürfen, wenn der Entschädigungsanspruch auf die Ablegung eines Meineides oder einer falschen Zeugenaussage oder auf den Umstand gestützt wird, daß eine Frauensperson unter dem Versprechen der Ehelichung verführt und geschwängert wurde. (§ 1328 ABGB. und § 506 StG.) Vgl. im Wesen auch Schauer, GZ. 1898, Nr. 6, und Ott, § 8, S. 21.<sup>158</sup>

Ausnahmsweise hat die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in einem durch besondere Normen geregelten Verfahren zu erfolgen. Besondere Verfahrensarten finden nämlich statt:

1. Über die auf das Verschulden eines Richters gegründeten Ersatzklagen nach § 1341 ABGB., die sogenannten Syndikatsklagen Vgl. Art. 9 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt und das Ges. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, betreffend die Regelung des Klagerrechtes der Parteien wegen

anzubieten vermag, deren Vorbringen oder Benutzung in dem früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung veranlaßt haben würde. Vgl. Ott, Rız. soud. I., S. 19 flg.

<sup>158</sup> Nur in einem einzigen Falle ist auf Begehren des Strafgerichtes das zivilgerichtliche Verfahren zu unterbrechen. Wenn nämlich wegen einer im § 1 des Ges. vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47 (betreffend Abhilfe wider unredliche Vor-

gänge bei Kreditgeschäften) angeführten strafbaren Handlung ein Strafverfahren anhängig ist, hat der Zivilrichter auf Ersuchen des Strafgerichtes mit der Durchführung der Verhandlung über die streitige, angeblich durch wucherisches Gebahren entstandene Forderung inne zu halten. § 11 Ges. vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47 und Art. XI. Biff. 3 des GG. zur ZPO. Vgl. Ott, Rız. soud. I., S. 22.

der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen, ferner die §§ 600 flg. ZPD. — Hier ist auch jenes Verfahren zu erwähnen, welches für den Fall der Erhebung einer Ministeranklage in den §§ 7 flg. des Ges. vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder normiert ist.<sup>159</sup>

2. Über Ansprüche auf den Ersatz von Jagd- und Wildschäden. (Vgl. S. 139 flg.)

3. Über Ersatzansprüche aus Beschädigungen des Feldgutes und aus Forstfreveln. (Sieh oben S. 130 flg.)

4. Über Ersatzansprüche gegen die Postanstalt wegen Verlustes oder Beschädigung von Briefen und Fahrpostsendungen. (Vgl. S. 126, R. 96.)

5. Über die auf Grund des Ges. vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888, betreffend die obligatorische Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten, erhobenen Entschädigungsansprüche wegen Körperverletzungen oder Tötungen, welche durch Betriebsunfälle herbeigeführt wurden. (Vgl. S. 5 flg., 121.)

6. Über Ersatzansprüche aus Beschädigungen, welche durch eine Übertretung der Hafenspolizeiordnung an dem Staats- oder Privateigentume verursacht wurden. Vgl. § 48 der Bdg. des HM. vom 14. März 1884, RGBl. Nr. 33, mit welcher eine Polizeiordnung für die Seehäfen erlassen wurde.

7. Über den Anspruch eines schuldlos Verurteilten auf Entschädigung für die durch die ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen Vermögensnachteile. (Vgl. S. 106.)

8. In jenen zahlreichen Fällen, in welchen im Streit- und Exekutionsverfahren einer Partei der Ersatz von Kosten (auf Antrag oder von Amts wegen) durch einfachen Beschluß des Gerichtes aufgelegt wird. Vgl. z. B. die §§ 49 bis 51 ZPD., § 155 EO. (Einbringung der Kosten der Wiederversteigerung und des Ausfalles am Meistbote) und die §§ 168, 301 und 394 EO. (Ersatz der durch

<sup>159</sup> Über die Syndikatsklage enthielt bereits der Codex Theres. III., c. 21, Nr. 179 flg. ausführliche Vorschriften;

desgl. der Entwurf von Horten III., 22, §§ 9 flg.

eine ungerechtfertigte einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile). Die Erörterung dieser Entschädigungsfälle ist nur im engen Zusammenhange mit den einschlägigen Vorschriften des Prozeß- und Exekutionsrechtes möglich.

Ad 1. Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Übertretung (Bernachlässigung) seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und hierdurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in dem gerichtlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel (Berufung, Rekurs usw.) eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die geschädigte Partei berechtigt, den Ersatz des Schadens mittels Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein, oder gegen den Richter und den Staat anzusprechen. Als richterliche Beamte im Sinne des Ges. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, werden nicht nur die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten, sondern auch die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtskommissäre (Notare und Beamte der Gerichtskanzlei) angesehen. Den richterlichen Beamten werden rücksichtlich der Anwendbarkeit des erwähnten Gesetzes gleichgeachtet die zur Ausübung des Richteramtes bestellten sachmännischen Laienrichter der Handels-, See- und Berggerichte, dann die bei den Gerichten zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen angestellten Diener und die bei den landesfürstlichen Steuerämtern angestellten Staatsbeamten und Diener bezüglich ihrer Amtshandlungen mit gerichtlichen Depositen und Waisengeldern. §§ 1 und 4 des Ges. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, Art. VI, Ziffer 4 GG. zur M. und § 600 ZPD.<sup>160</sup>

<sup>160</sup> Vgl. Pražák im Právník 1872, S. 477 flg.; Dtt, Rız. soud., § 9, § 121; Neumann, Komm., S. 1054 flg. Auch in dem Falle, wenn ein richterlicher Beamter unter Verletzung des Gesetzes die Verhaftung einer Person oder die Verlängerung der Haftdauer anordnete, kann der Geschädigte sowohl den schuldtragenden richterlichen Beamten als den Staat auf Ersatz belangen. Vgl. § 27 l. c. — In Nr. 12 der ZBl. 1888 wurde nachstehender Fall mitgeteilt: Ein Verpflichteter, gegen welchen eine Mobilarpfändung in Vollzug gesetzt werden sollte,

händigte zum Zwecke der Hintanhaltung des Exekutionsvollzuges dem Gerichtsabgeordneten (Diener) die Schuldsomme ein. Dieser unterschlug den ihm anvertrauten Geldbetrag. Die in der Folge von dem erequierenden Gläubiger gegen den Staat erhobene Entschädigungsklage wurde von beiden Instanzen zurückgewiesen. Die Begründung verweist einerseits darauf, es sei der Gerichtsdienner zum Geldempfang nicht berechtigt gewesen (und habe daher eine Amtspflicht nicht verletzt[?]), andererseits auf den Umstand, daß der Gläubiger seines

Insbefondere gelangen die Bestimmungen des Ges. vom 12. Juli 1872 zur Anwendung, wenn auf Grund des Art. 8 StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, wegen einer von einem richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügten Verhaftung oder wegen widerrechtlicher Verlängerung der Haftdauer Ersatz begehrt wird. (§ 27 l. c.) Daß die Syndikatsklage auch dann erhoben werden kann, wenn eine Partei infolge der Rechtsunkenntnis oder des Mangels gehöriger Gesetzeskenntnis des Richters einen Nachteil erlitt, liegt auf der Hand. Vgl. die „Erläuternden Bemerkungen“ der Regierung zu dem Entwurfe des Ges. vom 12. Juli 1872: „Unerfahrenheit des Richters“, ferner die E. Slg. GMB. Nr. 12.673, 13.137 und 15.322, auch Slg. N. F. Nr. 2572 (Richterverständigung von der Feilbietung), 2734. Doch ist irriige Auslegung des Gesetzes bei gewissenhafter Prüfung desselben mit Gesetunkenntnis nicht zu verwechseln. (Nr. 2734 ebenda.) Insbefondere kann pflichtwidriges Vorgehen bei der Verwaltung des Waisenvermögens Anlaß zur Erhebung der Syndikatsklage geben. Vgl. die E. Nr. 12.728 und 15.322 ders. Slg. (Subsidiäre Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes im Falle der Anlegung von Mündelgeldern auf eine unzulängliche Hypothek; § 265 ABGB.)

Der schuldtragende richterliche Beamte haftet als Hauptschuldner und der Staat kraft des Ges. vom 12. Juli 1872 gleich einem Bürgen und Zahler. (§ 1 l. c. und § 1357 ABGB.) Wird die Klage gegen einen einzelnen richterlichen Beamten gerichtet, so ist zur Begründung derselben der Beweis erforderlich, daß der Rechtsverletzung die Übertretung einer Amtspflicht von Seite des Beklagten zu Grunde liege. Wird jedoch die Klage gegen den Staat allein erhoben, so genügt der Beweis, daß die Rechtsverletzung nur durch Übertretung einer Amtspflicht von Seite richterlicher Beamten desjenigen Gerichtes erfolgen konnte, von welchem die Amtshandlung ausging. (§ 2 l. c.) Wird der Ersatzanspruch aus einem das Recht der Partei verletzenden Beschlusse eines Kollegialgerichtes abgeleitet, so können die schuldtragenden richterlichen Beamten (sei es allein, sei es zugleich mit dem Staate) nur dann mittels Klage belangt werden, wenn dieselben dem Kläger auf dem Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt wurden. (§§ 3 und 6 l. c.) Insoweit das Ges. vom 12. Juli 1872,

Anspruches gegen den Exekuten nicht verlustig wurde. Nur der letztere sei durch die rechtswidrige Handlung des

Gerichtsdieners geschädigt worden. Der ersterwähnte Abweilungsgrund ist wohl unzutreffend.

RGBl. Nr. 112, nicht besondere Anordnungen trifft, gelangen die Rechtsfälle des ABGB. über den Schadenersatz zur Anwendung. Vgl. hierzu die E. Slg. GMB. Nr. 9705.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Syndikatsklage ist derjenige Gerichtshof der zweiten Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Gericht seinen Sitz hat, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausging. § 1341 ABGB., § 8 Gef. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112 und § 600 ZPO. Das Prozeßgericht kann die Unterbrechung des Rechtsstreites bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens verfügen, wenn das endliche Ergebnis des letzteren oder die Benützung der in diesem Verfahren zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Prozesses voraussichtlich von Einfluß ist. (§ 601 ZPO.) Der Rückgriff des Staates gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten wird in den §§ 19 bis 25 des Gef. vom 12. Juli 1872 eingehend geregelt. Vgl. hierzu die E. Slg. GMB. Nr. 8888. Die Rückersatzansprüche des Staates gegen den richterlichen Beamten können (wenn ein Zahlungsbefehl gegen denselben gemäß den Bestimmungen des § 19 l. c. nicht erlassen werden kann), nur auf dem ordentlichen Rechtswege vor dem nach den allgemeinen Grundfätzen zuständigen Gerichte geltend gemacht werden. Die Einbringung des Rückersatzes auf dem Wege des Administrativverfahrens ist ausgeschlossen. (§ 21 l. c.)

Auf Grund des Gef. vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kann jeder Minister vor den ordentlichen Gerichten auf den Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine vom Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zufügte. Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des verurteilten Ministers zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher der Ersatz gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. §§ 4, 6 und 24 l. c.

Ad 2. Das Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866 (vgl. auch das JagdG. für Steiermark vom 17. September 1878 und das JagdG. für Mähren vom 20. Dezember 1895, RGBl. Nr. 66 ad 1896) gewährleistet in Übereinstimmung mit den bezüglichlichen älteren Gesetzen (vgl. E. 139 flg.) dem Grundeigentümer die Vergütung jenes Schadens, welcher bei der Ausübung der Jagd (Jagd Schaden) und von den

jagdbaren Tieren (Wildschaden) verursacht wird. Zum Erfaz des dem Grundbesitzer zugefügten Jagdschadens ist der zur Ausübung der Jagd Berechtigte verpflichtet. Der Erfaz des Wildschadens obliegt dem Jagdherrn, bezw. in Böhmen der Jagdgenossenschaft<sup>100a</sup> (in Mähren und anderen Ländern stets dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten, § 64 mähr. JagdG.). Über den Anspruch auf den Erfaz von Jagd- und Wildschäden entscheidet nach dem JagdG. für Böhmen, falls zwischen dem Geschädigten und dem Erfazpflichtigen ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird, ein Schiedsgericht, welches aus je zwei vom Geschädigten und vom Erfazpflichtigen ernannten Schiedsrichtern und dem von der Bezirksvertretung für drei Jahre gewählten Obmann, sonach aus fünf Mitgliedern besteht. Macht die eine oder die andere Partei binnen drei Tagen nach der an sie ergangenen diesbezüglichen Aufforderung von ihrem Rechte der Nominierung von Schiedsrichtern nicht Gebrauch, so hat der Obmann die fehlenden Schiedsrichter zu ernennen. Die Bewilligung der Exekution auf Grund des Schiedsspruches ist bei dem zuständigen Gerichte zu beantragen. Diesem steht auch die Entscheidung zu, wenn der Schiedsspruch wegen Verletzung der gesetzlichen Formvorschriften mittels der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wird. §§ 45 und 46 böhm. JagdG. (In die sachliche Entscheidung darf das Gericht nicht eingehen. E. des OGH. vom 17. Dezember 1906, Z. 20.213, Právník 1907, S. 155.) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes zur Judikatur über Erfazansprüche aus Jagd- und Wildschäden, sowie das Verfahren vor demselben beruhen auf einem besonderen Landesgesetze und wurden daher durch die Einführung der Zivilprozeßgesetze vom 1. August 1895 nicht berührt. (§§ 582, 587, 595 flg. ZPD.) Vgl. auch G. Neumann, Komment. zur ZPD., S. 1036, Stehlicek, Hon. zákon (Jagdgesetz), S. 136 (1907), und die Pleniff. E. des OGH. vom 15. April 1902, Z. 12.850 ebenda.<sup>100b</sup>

<sup>100a</sup> Der Erfaz ist zunächst aus dem Jagdpachterlös zu decken, dessen reiner Überschuf unter die Grundbesitzer nach Verhältnis der Größe des Grundbesitzes zu verteilen ist. (§ 22 böhm. JagdG.) Wie aber, wenn der Pachtzins zur Deckung des Wildschadens nicht zureicht? Hält man die Jagdgenossenschaft für eine juristische Person (wie Pražak, Právník 1900, S. 341 flg., Höfel, ebenda 1904, S. 261 flg., Härdtl, Grundbegriffe des

Jagdr., 1903) so sind die Grundbesitzer für den Abgang nicht haftpflichtig. Für die gegenteilige Meinung aber Stehlicek, Jagdrecht (böhm.), 1907, S. 73, obwohl auch er die Jagdgenossenschaft für eine juristische Person erklärt. W. E. ist die Genossenschaft eine Sozietät und sind die Grundbesitzer haftpflichtig.  
<sup>100b</sup> Anders Höfel, Právník 1904, S. 261. — Stehlicek, S. 149, befürwortet de lege ferenda die Kompetenz

Sehr mannigfach sind die Bestimmungen der in den übrigen Kronländern in neuerer Zeit erlassenen Gesetze über das Jagdrecht. (Vgl. oben S. 139 flg.) Diese Landesjagdgesetze mit Ausnahme der Jagdgesetze für Mähren, Schlesien, Kärnten, Ober- und Niederösterreich und Wien — überweisen im Sinne des JagdPat. vom 28. Februar 1786 und nach Vorgang des JagdG. für Steiermark vom Jahre 1878 den politischen Behörden die Verhandlung und Entscheidung über die erwähnten Erfasansprüche. — Nach dem JagdG. für Mähren entscheidet über diese Ansprüche mangels eines gültlichen Übereinkommens ebenso wie nach dem JagdG. für Böhmen ein Schiedsgericht, das jedoch nur aus je einem vom Geschädigten und vom Jagdberechtigten ernannten Schiedsrichter und einem Obmann besteht. Den Obmann ernennt die politische Bezirksbehörde. (§ 74 mähr. JagdG.) Dieser hat die Parteien zur Bekanntgabe der ernannten Schiedsrichter aufzufordern. Wird dieser Aufforderung von der einen oder der anderen Partei nicht binnen drei Tagen entsprochen, so hat der Obmann die fehlenden Schiedsrichter selbst zu ernennen und dies der Partei bekannt zu geben. (§ 75 l. c.) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig. Die Exekution des Schiedspruches ist bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzusuchen. Fühlt sich eine Partei durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes beschwert, so kann sie ihre Ansprüche nur auf dem ordentlichen Rechtswege geltend machen. (§ 81 l. c.) — Auch nach dem JagdG. für Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Kärnten und Wien erfolgt die Entscheidung über Ansprüche auf den Ersatz von Jagd- und Wildschäden durch ein Schiedsgericht. In den übrigen Ländern fungieren als obere Instanzen die politischen Landesstellen, in letzter Linie das Ackerbauministerium. Vgl. Marchet, St. W. B. III., f. v. Wildschaden.<sup>101</sup>

Für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Judikatur über die Jagdschäden spricht ein gewisser natürlicher Zusammenhang zwischen dem durch jagdbare Tiere und dem durch die Ausübung der

der Gerichte zur Entscheidung von Erfasansprüchen für Jagd- und Wildschäden, da der Willkür der Schiedsämtler ein zu großer Spielraum geboten werde; die Erfahrung scheint ihm nicht Unrecht zu geben. Für die Feststellung der Schäden schlägt D. Wilek einen ständigen, beeideten Schärer vor.

<sup>101</sup> Vgl. über diesen Gegenstand: R. Behrer, Zur Lehre vom Erlasse der Jagd- und Wildschäden, Österr. WZSchr. XII (1863), S. 64; Prážík, Spory II., S. 295 flg.; Marchet a. a. O. und Neumann, Komm. zur Zivilprozeßord., S. 1036.

Jagd hervorgerufenen Schaden. (Anderer Ansicht ist Pražák, Spory o přisl. II., S. 297, welcher sich unter Ausschluß von Böhmen für die Zuständigkeit der Gerichte erklärt.)

Ad 3. Das Verfahren zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen Feldgut- und Waldbeschädigungen wurde bereits an früherer Stelle (S. 132 flg.) dargelegt.

Ad 4. Im Falle des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung von Gegenständen, die der Postanstalt zum Transporte anvertraut wurden, wird der Schadensersatz unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei von der die Verwaltung des Postgefäßes leitenden Landesbehörde geleistet. Gegen die Feststellung der Entschädigungssumme durch die Postanstalt steht der Rekurs an die höhere Administrativbehörde offen. §§ 45 und 46 der Fahrpostordnung vom 12. Juni 1838, JGS. Nr. 280, Briefpostordnung vom 6. November 1838, JGS. Nr. 302, MW. vom 29. Oktober 1872, RGBl. Nr. 154 und Pollizer, Handelsrecht § 148.

Ad 5. Tritt infolge eines Unfalles im Betriebe einer der im § 1 des Ges. vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888, bezeichneten Unternehmungen der Tod eines versicherten Arbeiters oder Betriebsbeamten ein, oder wird ein solcher durch den Unfall für einen vier Wochen übersteigenden Zeitraum seiner Erwerbsfähigkeit beraubt, so sind die erforderlichen Erhebungen zum Zwecke der Feststellung der dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen gebührenden Entschädigung ohne Verzug durch die politische Behörde zu pflegen. Sofort nach dem Abschlusse der Erhebungen hat die Versicherungsanstalt von Amts wegen die Höhe der zu leistenden Entschädigung festzustellen. (§§ 31 bis 36 ArbUnfVG.) Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor dem Ablaufe eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden. (§ 34 l. c. Diese Frist ist eine Präklusivfrist.)<sup>102</sup>

<sup>102</sup> Dies ist auch die Auffassung der Rechtsprechung, während Menzel, Arbeiterunfallversicherung, S. 126, die im § 34 ArbUnfVG. statuierte Frist als Verjährungsfrist bezeichnet. Die rechtliche Natur dieser Frist ist allerdings zweifelhaft. Dagegen erklärt Menzel, S. 126,

die im § 38 ArbUnfVG. zur klageweisen Geltendmachung der Entschädigungsansprüche bestimmte Frist als Präklusivfrist. Lukás im Právník 1895, S. 812, erblickt in derselben zutreffend eine Verjährungsfrist.

Über die Feststellung der zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Auch die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. (§ 36 l. c.) Gegen den schriftlichen Bescheid ist lediglich die Beschwerde (Klage) bei dem Schiedsgerichte zulässig. Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor dem Ablaufe eines Jahres von der Zustellung des schriftlichen Bescheides über die Entschädigung an den Ersatzberechtigten mittels Klage vor dem gemäß der Vorschrift des § 38 UnfVG. gebildeten Schiedsgerichte zu erheben. Klagen oder sonstige Rechtsmittel gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. (§ 38 l. c.)

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Unfallversicherungsanstalt wurde durch die MW. vom 10. April 1889, RGBl. Nr. 47 geregelt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter werden vom Justizminister aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus der Verhandlung und aus der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten, sowie der von Amts wegen herbeigeschafften Beweise gewonnenen Überzeugung. Die Verjährungsfrist für Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt beträgt ein Jahr; ihr Lauf beginnt mit dem Tage nach der Zustellung des schriftlichen Bescheides der Versicherungsanstalt über die Feststellung der zuerkannten Entschädigung. § 38 l. c. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Art und Höhe der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, z. B. infolge des Ablebens des bei dem Betriebsunfalle Verletzten, infolge der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit desselben usw., so wird das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der für die erste Ermittlung derselben bestehenden Anordnungen erneuert. § 39 l. c.

Der Betriebsunternehmer haftet, wenn der Betriebsunfall von ihm (Unternehmer) oder, falls er handlungsunfähig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter oder bei Gesellschaften von einem zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter (dem Vorstandsmitglied oder Liquidator einer Aktiengesellschaft, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft) vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt wurde,

der Versicherungsanstalt lediglich für die Vergütung der von ihr auf Grund des Gef. vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888, zu leistenden Entschädigungen. (§ 45 ArbUnfVGG.) Als Ersatz für die Rente kann diese Anstalt deren Kapitalwert fordern, welcher nach den für die Gebarung derselben geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Versicherte oder die Hinterbliebenen desselben sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Betriebsunfall von einer der oben bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.<sup>163</sup> In einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch der geschädigten Person auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den Grundsätzen des ABGB. (§§ 1325 bis 1327) gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche er kraft des Gef. vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888, Anspruch hat. (§ 46 I. c.)

Wurde der Betriebsunfall von dem Repräsentanten des Betriebsunternehmers oder von einem seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher oder seinem sonstigen Bevollmächtigten vorsätzlich oder durch Verschulden veranlaßt, so ist der Geschädigte auch berechtigt, die schuldtragende Person zur Leistung der ihm auf Grund der Bestimmungen der §§ 1325 bis 1327 ABGB. gebührenden Entschädigung heranzuziehen; der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch dem Beschädigten, bezw. dessen Hinterbliebenen nur bezüglich jenes Betrages zu, um welchen die gemäß den Rechtsregeln des ABGB. zu leistende Entschädigung dasjenige übersteigt, was auf Grund des Gef. vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888, von der Versicherungsanstalt als Schadenersatz den Anspruchsberechtigten zukommt. (§ 47 I. c.)

Auch in dem Falle, wenn eine nicht zu den genannten Bevollmächtigten oder Angestellten des Unternehmers gehörende Person den Betriebsunfall vorsätzlich oder durch Verschulden hervorrief, steht der Entschädigungsanspruch gegen den Urheber des Schadens insoweit, als

<sup>163</sup> Wie bemerkt, hat bei grobem Verschulden des Unternehmers nur die Unfallversicherungsanstalt gegen denselben Anspruch auf Ersatz der von ihr zu leistenden Entschädigung. Bei culpa levis ist derselbe haftfrei, was sich damit er-

klärt, daher 90 Prozent der Versicherungsprämie, ja bei den Bahnbediensteten die ganze Prämie aus Eigenem bezahlt. Vgl. Menzel, GZ. 1895, Nr. 5, 6; Lukás, a. a. D., S. 692.

die Versicherungsanstalt kraft des Unfallversicherungsgesetzes zum Schadenersatz verpflichtet ist, dieser Anstalt allein — dem Versicherten, bezw. dessen Hinterbliebenen jedoch nur bezüglich jenes Betrages zu, um welchen die ihnen nach den Bestimmungen des *UWG.* gebührende Entschädigung jene Ersatzleistung übersteigt, die ihnen auf Grund der Normen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes von der Versicherungsanstalt als Schadenersatz zukommt. (§ 47 l. c.) Vgl. hierzu Menzel, Die Arbeiterunfallversicherung §§ 67 bis 82, und Lukás im *Právník* 1895, S. 689 flg. und 807 flg.

Ad 6. Wird durch eine Übertretung der Polizeiordnung für die Seehäfen (*Bdg.* des *HM.* vom 14. März 1884, *RGBl.* Nr. 33) am Staats- oder Privateigentume ein Schade verursacht, so hat das Hafenamts den Umfang desselben zu erheben und über die Verpflichtung zum Ersatz, wenn ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zu erzielen ist, eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Erachtet sich eine Partei durch diese für benachteiligt, so steht ihr die Betretung des ordentlichen Rechtsweges offen.

Ad 7. Der im Gesetze vom 16. März 1892, *RGBl.* Nr. 64, für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches wegen ungerechtfertigter Verurteilung angeordnete Vorgang hat in seiner ersten Phase den Charakter des Administrativverfahrens.<sup>164</sup> Der Anspruch ist bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urteil in erster Instanz fällt, zu erheben. (§ 4 l. c.) Das Gericht hat von Amts wegen vorzugehen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der rechtsbegründenden Tatsachen nötigen Beweise aufzunehmen. (§ 5 l. c.) Die Akten über die abgeschlossenen Erhebungen sind nebst einem Gutachten des Gerichtes dem Justizminister vorzulegen. Dieser erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsbetrag fest. (§ 7 l. c.) Erachtet der Ersatzberechtigte diesen Betrag nicht für ausreichend, so kann er binnen 60 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Justizministers seinen Anspruch auf Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung für die erlittenen Vermögensnachteile gemäß Art. 3 lit. a des *StGG.* vom 21. Dezember 1867, *RGBl.* Nr. 143, mittels Klage vor dem Reichs-

<sup>164</sup> In Deutschland wurde die oben erwähnte Ersatzpflicht des Staates erst im Jahre 1898 eingeführt, allerdings zugleich auf den durch ungerechtfertigte Unter-

suchungshaft verursachten Schaden ausgedehnt. Dafür trat in Österreich besonders Zucker ein; vgl. dazu Pavliček, Unverschuld. Schaden, S. 72.

gerichte erheben. Eine Vergütung des immateriellen Schadens findet leider nicht statt. Vgl. hierzu die eingehende Erörterung von Storch, *Kizeni trestni* (Strafgerichtl. Verfahren) II. § 238; Hugo Högel, Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung (1901).

## § 6.

### Die Verjährung des Rechtes auf Schadensersatz.

Die Hauptnorm über die Verjährung des Ersatzanspruches enthält der § 1489: „Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde u.“ Während nun die Geltung des § 1489 für Delikte und Quasidelikte außer Diskussion steht, ist in Theorie und Praxis die Frage um so bestrittener: ob die Tragweite dieser Norm nicht noch weiter reiche, ob sie sich insbesondere nicht auch auf Ersatzansprüche wegen Verletzung eines bestehenden obligatorischen Verhältnisses (Schuldverletzung) beziehe. Die Mehrzahl der Schriftsteller und der gerichtlichen Erkenntnisse teilt die letztere Ansicht, so namentlich die Kommentatoren (Kirchstetter ausgenommen), Pfaff, Gutachten, S. 29, Nr. 89, Krainz, § 326, Schuster-Bonnott, S. 36, Pavliček, Schadensersatz, S. 47, Haftung, S. 77 flg., Mayr, GZ. 1904, Nr. 36, J. P. Geller und Tüll in Gellers Zentralbl. 1905, S. 866 flg., bezw. 1906, Nr. 1, und jüngst Krasnopolski, Gellers Zentralbl. 25, S. 3 (während des Druckes erschienen). Dagegen wird die Beschränkung des § 1489 auf Delikte und Quasidelikte vertreten von Unger, Syst. II., S. 306, Handeln, S. 150, Nr. 18, Randa, Haftung der Eisenbahnuntern. (1869), S. 26, O náhradě, S. 100 flg. (1899), Hasenöhrl, II., S. 648; zuletzt in besonders eingehender Weise in zwei Gutachten: von Prof. Freih. v. Schey, Zur Verjährung der Entschädigungsklage nach § 1489 (1905), und Prof. Friedr. Zoll jun., GZ. 1905, Nr. 51 und 52. — Schey stellt die These auf: Die Triennialverjährung des § 1489 gilt nur für die Fälle, wo der Schadenersatz gefordert wird auf Grund einer Beschädigung außerhalb eines zwischen dem Beschädigten und dem Ersatzpflichtigen bereits bestehenden Obligationsverhältnisses. Er zählt also dahin nicht nur die Deliktiklage, sondern auch jede Klage, mit der eine vom Gesetze statuierte Haftung für Schaden ohne Voraussetzung eines Verschuldens geltend gemacht wird, so unter anderen den Anspruch